



Protokollauszug vom

5. Dezember 2016

GGR-Nr. 2016.117

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung
vom 5. Dezember 2016 beschlossen:

1. Die Verordnung über die Abgabe von Gas vom 30. Juni 2014 wird wie folgt geändert
(1. Nachtrag):

§ 4 Abs. 8

Stadtwerk strebt einen angemessenen Betriebsgewinn zugunsten seiner Betriebsreserve an. Die Gesamteinnahmen aus Gaslieferung, Netznutzung, Dienstleistungen, Gebühren, Zahlungen Dritter und der Abgeltung betriebsfremder Leistungen haben mindestens die gesamten Aufwendungen zu decken. Zu diesen zählt auch eine finanzielle Vergütung von Stadtwerk an die Stadt Winterthur. Deren Höhe wird vom Grossen Gemeinderat jährlich festgelegt.

§ 44 Abs. 1

Das Netznutzungsentgelt orientiert sich an den gesamten Aufwendungen zur nachhaltigen Sicherung des Netzbetriebes, den Kosten der Systemdienstleistungen sowie der Vergütung von Stadtwerk an die Stadt Winterthur in der Höhe von maximal 10 Prozent des Entgelts. Zudem kann ein angemessener Betriebsgewinn angestrebt werden.

§ 45 Abs. 1

Die Gaspreise orientieren sich an den gesamten Aufwendungen für den Einkauf und den Verkauf von Gas, für die Förderung sinnvoller Energieanwendungen (bspw. Abgeltung eines ökologischen Mehrwerts) und innovativer Produktionsanlagen, sofern dies für die Erreichung der energetischen Vorgaben der Stadt Winterthur sinnvoll ist, sowie für die Vergütung von Stadtwerk an die Stadt Winterthur in der Höhe von maximal 10 Prozent des Entgelts. [...]

2. Die Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Okt. 1995 wird wie folgt geändert (2. Nachtrag):

Art. 49

Die Gesamteinnahmen aus Gebühren haben die gesamten Aufwendungen zu decken. Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus:

- [...]

- einer finanziellen Vergütung an die Stadt Winterthur in der Höhe von maximal 10 Prozent der Gesamteinnahmen. Diese Vergütung wird vom Grossen Gemeinderat jährlich festgelegt.

3. Die Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 wird wie folgt geändert (3. Nachtrag):

§ 32 Abs. 4 (neu)

Das Entgelt für die Netznutzung umfasst im Weiteren eine finanzielle Vergütung in Form der Verzinsung der betriebsnotwendigen Vermögenswerte von Stadtwerk an die Stadt Winterthur. Deren Betrag wird vom Grossen Gemeinderat jährlich unter Beachtung der betragsmässigen Obergrenze gemäss dem übergeordneten Recht festgelegt. Die Vergütung darf den «Gesamterfolg vor Vergütung an die Stadt» des Geschäftsfeldes Verteilung Elektrizität nicht übersteigen.

§ 33 Abs. 1

Der Preis für die Lieferung elektrischer Energie wird im Rahmen der zwingenden Vorschriften des übergeordneten Rechts festgelegt. Für die Festlegung sind folgende Gestaltungselemente massgebend:

- Kosten für den Ankauf elektrischer Energie;
- Struktur der Einkaufspreise für elektrische Energie;
- angemessener Betriebsgewinn aus der Lieferung elektrischer Energie;
- finanzielle Vergütung an die Stadt Winterthur in der Höhe von maximal 10 Prozent des Entgelts. Diese Vergütung wird vom Grossen Gemeinderat jährlich festgelegt;
- [...]

4. Die Nachträge zu den Verordnungen gemäss Ziffern 1 - 3 werden auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:



M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Sicherheit und Umwelt, Finanzkontrolle, Bezirksrat.